

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 19. November 2013 – Nr. 48

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Technische Informatik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO TI)

vom 19. November 2013

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Technische Informatik
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO TI)**

vom 19. November 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 26. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 30), geändert durch Satzung vom 03. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/ Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1.) Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a.) Die Angabe zu **§ 24** erhält folgende Bezeichnung:

„Praxissemester“.

b.) Die Überschrift nach § 22 wird wie folgt geändert:

„ **III. Bachelorprüfung, Praxissemester, Zusatzfächer**“

c.) Die **Anlage 1** wird umbenannt in:

„ Anlage 1A “	Studienverlaufsplan	Bachelorstudiengang	Technische Informatik ohne Praxissemester“
----------------------	---------------------	---------------------	--

d.) Folgende neue Anlage wird eingefügt:

„ Anlage 1B “	Studienverlaufsplan	Bachelorstudiengang	Technische Informatik mit Praxissemester“
----------------------	---------------------	---------------------	---

2.) a.) **§ 4 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt ohne Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, mit Praxissemester beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.“

b.) **§ 4 Abs. 2 Satz 2** wird wie folgt geändert:

„Einschließlich der Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind bei Absolvierung des Studiengangs ohne Praxissemester 180 Credits und bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben.“

3.) a.) **§ 5 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Studienarbeit und der Bachelorprüfung bei Absolvierung des Studiengangs ohne Praxissemester mit Ablauf des sechsten Semesters und bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann.“

b.) **§ 5 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

„(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll bei Absolvierung des Studiengangs ohne Praxissemester in der Regel zu Beginn des sechsten Studienseesters und bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester in der Regel zu Beginn des siebten Studienseesters erfolgen.“

4.) **§ 8 Abs. 1 – 3** werden wie folgt geändert:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.“

5.) Nach § 22 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„ III. Bachelorprüfung, Praxissemester, Zusatzfächer“

6.) Folgender neuer **§ 24** wird eingefügt:

**„§ 24
Praxissemester**

(1) Studierende des Studiengangs Technische Informatik können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel im 6. Semester abgeleistet und umfasst 22 Wochen.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabestellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 1 B ersichtlichen Pflichtfächern der ersten vier Semester bis auf zwei bestanden und die besonderen Studienvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik begleitet.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltung des Praxissemesters teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.

(8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.“

7.) **§ 26** Abs. 1 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

„ 4. ggf. die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nachgewiesen hat.“

§ 30 Abs. 1 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz am Ende ergänzt:

„bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester müssen zusätzlich 30 Credits für das jeweilige Praxissemester erworben worden sein.“

8.) a.) In **§ 31** Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ein anerkanntes Praxissemester ist kenntlich zu machen.“

b.) § 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 werden wie folgt geändert:

„Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für das Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.“

9.) Die **Anlage 1** wird wie folgt neu in Anlage 1A und Anlage 1B aufgeteilt:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Technische Informatik ohne Praxissemester

Modul- Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR	Semester					
					1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾										
5100	Mathematik 1	MA1	4	5	4					
5101	Mathematik 2	MA2	4	5	4					
5102	Mathematik 3	MA3	4	5		4				
5103	Mathematik 4	MA4	4	5		4				
5201	Elektronik für InformatikerInnen	EI	4	5	4					
5167	Rechnerorganisation und Betriebssysteme	RO	4	5	4					
5179	Programmiersprachen 1	PS1	4	5	4					
5180	Programmiersprachen 2	PS2	4	5	4					
5183	Algorithmen und Datenstrukturen 1	AD1	4	5		4				
5211	Algorithmen und Datenstrukturen 2	AD2	4	5					4	
5171	Verteilte Systeme	VS	4	5		4				
5181	Software-Design	SD	4	5		4				
5202	Projektarbeit	PA	4	5		4				
5203	Theoretische Informatik	TH	4	5			4			
5110	Programmierung eingebetteter Systeme	PE	4	5			4			
5200	Signale und Systeme	SY	4	5			4			
5116	Entwurf digitaler Systeme	ED	4	5			4			
5189	Objektorientierte Analyse und Design	OA	4	5			4			
5173	Technisches Englisch	TE	4	5			4			
5190	Rechnernetze	RN	4	5				4		
5151	Datensicherheit	DC	4	5				4		
5188	Datenbanken	DB	4	5				4		
5193	Echtzeit-Datenverarbeitung	EZ	4	5				4		
5187	Numerische Mathematik	NM	4	5					4	
5210	Studienarbeit	SA		10						x
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		96	130	24	24	24	16	8	
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem WPF-Katalog WTI (technische Fächer) ²⁾										
	WPF 1		4	5				4		
	WPF 2		4	5				4		
	WPF 3		4	5					4	
	WPF 4		4	5					4	
	WPF 5		4	5					4	
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WTI		20	25				8	12	
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem WPF-Katalog WNTI (nichttechnische Fächer) ³⁾										
	WPF 1		4	5					4	
	WPF 2		4	5						4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WNTI		8	10					4	4
	Bachelorarbeit	BA		12						x
	Kolloquium	KO		3						x
	Summen SWS				24	24	24	24	24	4
	Summen CR				30	30	30	30	30	30

CR = Credits (1 CR entspricht 30 h workload) SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind mindestens 25 CR zu erwerben

3) Durch Prüfungen sind 10 CR zu erwerben

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Technische Informatik mit Praxissemester

Modul- Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR	Semester						
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾											
5100	Mathematik 1	MA1	4	5	4						
5101	Mathematik 2	MA2	4	5	4						
5102	Mathematik 3	MA3	4	5		4					
5103	Mathematik 4	MA4	4	5		4					
5201	Elektronik für InformatikerInnen	EI	4	5	4						
5167	Rechnerorganisation und Betriebssysteme	RO	4	5	4						
5179	Programmiersprachen 1	PS1	4	5	4						
5180	Programmiersprachen 2	PS2	4	5	4						
5183	Algorithmen und Datenstrukturen 1	AD1	4	5		4					
5211	Algorithmen und Datenstrukturen 2	AD2	4	5					4		
5171	Verteilte Systeme	VS	4	5		4					
5181	Software-Design	SD	4	5		4					
5202	Projektarbeit	PA	4	5		4					
5203	Theoretische Informatik	TH	4	5			4				
5110	Programmierung eingebetteter Systeme	PE	4	5			4				
5200	Signale und Systeme	SY	4	5			4				
5116	Entwurf digitaler Systeme	ED	4	5			4				
5189	Objektorientierte Analyse und Design	OA	4	5			4				
5173	Technisches Englisch	TE	4	5			4				
5190	Rechnernetze	RN	4	5				4			
5151	Datensicherheit	DC	4	5				4			
5188	Datenbanken	DB	4	5				4			
5193	Echtzeit-Datenverarbeitung	EZ	4	5				4			
5187	Numerische Mathematik	NM	4	5					4		
5210	Studienarbeit	SA		10							x
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		96	130	24	24	24	16	8		
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem WPF-Katalog WTI (technische Fächer) ²⁾											
	WPF 1		4	5				4			
	WPF 2		4	5				4			
	WPF 3		4	5					4		
	WPF 4		4	5					4		
	WPF 5		4	5					4		
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WTI		20	25				8	12		
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem WPF-Katalog WNTI (nichttechnische Fächer) ³⁾											
	WPF 1		4	5					4		
	WPF 2		4	5							4
	Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WNTI		8	10					4		4
5213	Praxissemester	PRS								30	
	Bachelorarbeit	BA		12							X
	Kolloquium	KO		3							x
	Summen SWS				24	24	24	24	24		4
	Summen CR				30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits (1 CR entspricht 30 h workload) SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind mindestens 25 CR zu erwerben

3) Durch Prüfungen sind 10 CR zu erwerben“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 23. Oktober 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 19. November 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann